

Kommunaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

16.03.2015



Impressum:

stadtverwaltung **weimar**

Stabsstelle Wirtschaftsförderung und nachhaltige Entwicklung
Büro der Behinderten- und Seniorenbeauftragten

in Zusammenarbeit mit dem

Kommunalen Behindertenbeirat der Stadt Weimar

Stand:

März 2015

Inhaltsverzeichnis

Lesehinweis	4
Abkürzungen	5
Handlungsfelder:	
1. Bauen, Wohnen und Mobilität	
Gesetzliche Grundlagen	6 – 7
Ziele und Maßnahmen	8 – 16
2. Arbeit und Beschäftigung	
Gesetzliche Grundlagen	18
Ziele und Maßnahmen	20 – 22
3. Erziehung, Bildung und Ausbildung	
Gesetzliche Grundlagen	24 – 25
Ziele und Maßnahmen	26 – 30
4. Gesundheit, Rehabilitation, Prävention und Pflege	
Gesetzliche Grundlagen	32
Ziele und Maßnahmen	34 – 35
5. Kultur, Freizeit und Sport	
Gesetzliche Grundlagen	36
Ziele und Maßnahmen	38 – 41

Einleitung / Lesehinweise

Unter dem Titel "Kommunaler Aktionsplan der Stadt Weimar zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention" werden Ziele und Maßnahmen formuliert, die im Ergebnis die Verschiedenheit der Menschen als Normalität für ein gleichberechtigtes Zusammenleben in Weimar widerspiegeln.

Der Stadtratsbeschluss vom 04.09.2012 löste den Prozess der Erarbeitung spezifischer Zielstellungen, Visionen und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für Weimar aus. Mit der großen Auftaktveranstaltung am 04.05.2013 auf dem Theaterplatz, veranstaltet von der Stadtverwaltung, dem Kommunalen Behindertenbeirat und vielen Partner/innen, wurde die Weimarer Bevölkerung in diesen Prozess eingebunden.

Der Kommunale Aktionsplan der Stadt Weimar wurde innerhalb eines Jahres erarbeitet. Während dieses Prozesses wurde sehr viel Wert auf eine breite Beteiligung sowie auf eine demokratische und transparente Arbeitsweise gelegt.

Zu fünf Handlungsfeldern wurden moderierte Workshops durchgeführt:

- Bauen, Wohnen und Mobilität
- Arbeit und Beschäftigung
- Erziehung, Bildung und Ausbildung
- Gesundheit, Rehabilitation, Prävention und Pflege
- Kultur, Freizeit und Sport

Das Handlungsfeld „Kommunikation und Information“ fand als Querschnittsthema in allen Handlungsfeldern Berücksichtigung.

Das breite Spektrum der Beteiligten an den Workshops, die aus Verwaltung, Verbänden und Vereinen, Beiräten, sozialen Trägern und Politik kamen, zeigt die Bereitschaft zur Mitgestaltung unserer Bürgerinnen und Bürger.

Koordiniert wurde der Prozess vom Büro der Behinderten- und Seniorenbeauftragten und dem kommunalen Behindertenbeirat der Stadt Weimar. Die Ergebnisse sind allen Beteiligten und Interessierten zeitnah präsentiert worden. Durch die mehrwöchige Veröffentlichung auf der Webseite der Stadt (www.weimar.de) und die Hinweise darauf in der kommunalen Presse war die Beteiligung der Öffentlichkeit gewährleistet.

Die nachfolgenden Kapitel stellen die Ergebnisse der thematischen Workshops dar.

Zu Beginn der jeweiligen Kapitel werden die speziellen Artikel aus der UN-Behindertenrechtskonvention benannt. Danach werden die erarbeiteten Ergebnisse der Workshops in tabellarischer Form untergliedert in:

Zielsetzung/Visionen ↔ Maßnahmen ↔ Zuständigkeiten/Kooperationspartnern ↔ Laufzeiten

Bei mehreren Maßnahmen handelt es sich um die Gestaltung eines fortlaufenden Prozesses. Dieser findet bereits statt und soll gegenwärtig und zukünftig im Sinne der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen weitergeführt werden. Maßnahmen, die sich auf solche Prozesse beziehen, werden als fortlaufend eingestuft.

Mit dem Beschluss des Aktionsplanes durch den Stadtrat werden die Maßnahmen im Verantwortungsbereich der Dezernate und Ämter entsprechend der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel umgesetzt.

Die Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen sowie einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entwickelt sich gesellschaftsbedingt weiter. Deshalb ist eine aktualisierende Überarbeitung und Fortschreibung des Aktionsplanes notwendig. Eine zentrale Stellung hierbei wird der kommunale Behindertenbeirat der Stadt Weimar einnehmen.

Abkürzungsverzeichnis

AGG	-	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
BBR	-	Kommunaler Behindertenbeirat der Stadt Weimar
DEHOGA	-	Thüringer Hotel- und Gaststättenverband e.V
BSVT	-	Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e.V.
DB	-	Deutsche Bahn
GGV	-	Gastgeberverzeichnis
HWK	-	Handwerkskammern
IFD	-	Integrationsfachdienst
IHK	-	Industrie- und Handelskammer
ÖPNV	-	Öffentlicher Personennahverkehr
ThürBO	-	Thüringer Bauordnung
UN-BRK	-	UN-Behindertenrechtskonvention
WfbM	-	Werkstätten für behinderte Menschen
WFG	-	Steuergruppe zur Weiterentwicklung der Förderzentren und Stärkung des Gemeinsamen Unterrichtes

1. Bauen, Wohnen und Mobilität

Die Artikel 9, 19, 20 und 28 der UN- Behindertenrechtskonvention finden im Handlungsfeld Bauen, Wohnen und Mobilität Berücksichtigung.

Artikel 9 (Barrierefreiheit)

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und –barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und Dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 19 (unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft)

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20 (Mobilität)

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Ziele und Maßnahmen für das Handlungsfeld „Bauen, Wohnen und Mobilität“

Nr.	Ziele / Visionen	Maßnahmen	Zuständigkeit und Kooperationspartner/innen	Wer, wie, wann? Laufzeit
I. Öffentliche Bauten, Einrichtungen und öffentlicher Raum				
1.	<p>Öffentlichen Gebäude und Freiflächen der Stadt sind barrierefrei zugänglich und nutzbar.</p> <p>Bei Neubau, Sanierung oder Umbau sind Barrierefreiheit und Universelles Design im Einklang mit der Baukultur eine Verpflichtung.</p>	<p>a) Die Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der Eigenbetriebe zum „Barrierefreien Bauen“, Universellen Design und zur „Inklusion“ wird durch Seminare sowie Erfahrungs- und Kenntnisaustausch mit Betroffenen gewährleistet.</p> <p>b) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Neubau-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen für öffentliche Gebäude sind die geltenden Anforderungen an die Barrierefreiheit zu berücksichtigen und in Abstimmung mit dem BBR und der Behinderten- und Seniorenbeauftragten zu planen und zu realisieren.</p> <p>c) Bei allen öffentlichen Bauvorhaben ist der BBR über ein Beteiligungsverfahren bereits ab der Planungsphase einzubeziehen.</p> <p>d) Grundsätzlich wird das Kriterium Barrierefreiheit in Planungsmaßnahmen für Sanierungs- und Neubauvorhaben aufgenommen.</p> <p>e) Die Bildung einer Arbeitsgruppe „Runder Tisch- Barrierefreiheit“ (z.B. Vertreter/innen des Beirates und der Verwaltung) ist zu veranlassen und zu Fallberatungen einzuberufen.</p> <p>f) Während der baulichen Umsetzung werden die Maßnahmen fachlich durch den BBR begleitet, um bei Abweichungen von der Planung die Barrierefreiheit bzw. den vereinbarten Standard (ggf. durch Alternativen) zu sichern. Dazu bedarf es einer Form von Controlling inkl. Kommunikations- und Informationsstrukturen, die in die entsprechenden Planungsabläufe aufgenommen werden. Diese sind mit allen Beteiligten festzulegen.</p> <p>g) Die technischen Baubestimmungen der DIN 18040 sind seit der No-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtrat (Vertreter/innen der entsprechenden Ausschüsse) • Amt für Gebäudewirtschaft (Technische Gebäudewirtschaft) • Bau-, Grünflächen- und Umweltamt • Stadtentwicklungsamt • Sport- und Schulverwaltungsamt • Kommunale Eigenbetriebe / Zweckverbände / Beteiligungsgesellschaften <p>in Kooperation mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BBR und Behindertenbeauftragten der Stadt • Bauhaus-Universität, FH Erfurt, FH Jena Fachbüros u.a. 	<p>mit Verabschiedung des Aktionsplanes fortlaufend</p>

Nr.	Ziele / Visionen	Maßnahmen	Zuständigkeit und Kooperationspartner/innen	Wer, wie, wann? Laufzeit
		<p>vellierung der ThürBO für Thüringen verbindlich. Diese sollen durch „Weimarer Lösungen“, die die städtische Baukultur berücksichtigen, ergänzt werden. (z.B. durch eine Beispielsammlung und den „Leitfaden Barrierefreies Bauen“ vom März 2014, Hrsg. Vom BM für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit)</p> <p>h) Notwendige Informationen zur Barrierefreiheit werden erarbeitet und Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt.</p>		
2.	<p>Alle Ämter und Behörden sind barrierefrei zugänglich und nutzbar.</p> <p>Die für öffentliche Gebäude geltenden Warn- und Sicherheitsstandards im Zwei-Sinne-Prinzip sind umgesetzt.</p> <p>Ein barrierefreies Wegeleitsystem ist umgesetzt.</p>	<p>a) Städtische Objekte werden bei Überprüfungen ebenfalls auf ihre Barrierefreiheit kontrolliert: Defizite hinsichtlich der Nutzbarkeit von Ämtern und Behörden durch Menschen mit Behinderungen werden in einer Auflistung festgehalten. Gegebenenfalls werden temporäre oder mobile Lösungen entwickelt und je nach Priorität umgesetzt.</p> <p>b) Bei denkmalschutzrechtlichen Entscheidungen sind die Aspekte der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Gebäudewirtschaft (Technische Gebäudewirtschaft) • Bauaufsicht • Bau-, Grünflächen- und Umweltamt • Stadtentwicklungsamt • Komm. Eigenbetriebe in Kooperation mit: • BBR und Behindertenbeauftragten der Stadt 	fortlaufend
3.	<p>Sitz- und Ruhemöbel sind auf öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Grünanlagen in ausreichender Zahl aufgestellt und können gefahrlos von allen Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden.</p>	<p>a) Die städtischen Objekte werden überprüft, Defizite erfasst und in Auflistungen zur Änderung festgehalten.</p> <p>b) Eine regelmäßige Instandhaltung wird durchgeführt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bau-, Grünflächen- und Umweltamt • Komm. Eigenbetriebe in Kooperation mit: • BBR und Behindertenbeauftragten der Stadt 	fortlaufend
4.	<p>Straßen, Wege, Plätze und sonstige öffentliche Räume in Weimar sind barrierefrei</p>	<p>a) Eine Konfliktliste zur bestehenden Situation in den Stadtgebieten und Ortsteilen wird erstellt. Aus der Konfliktliste ist eine Prioritätenliste (max. 10 Punkte) unter Beteiligung betroffener Bürgerinnen und</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Sicherheit und Ordnung / Bürgerangelegenheiten 	fortlaufend „Runder

Nr.	Ziele / Visionen	Maßnahmen	Zuständigkeit und Kooperationspartner/innen	Wer, wie, wann? Laufzeit
	gestaltet und für alle Bürgerinnen und Bürger nutzbar.	<p>Bürger des jeweiligen Ortsteiles abzuleiten.</p> <p>b) Die Auflistungen (s.a. in anderen Punkten) und ihre Umsetzung werden jährlich überprüft.</p> <p>c) Die Überarbeitung des Oberflächenkonzeptes unter Einbeziehung des BBR wird veranlasst.</p> <p>d) Eine Anordnung einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet zum Schutz von Blindenleitsystemen wird erarbeitet und erlassen.</p> <p>e) Auf den Fußwegen abgestellte bzw. gelagerte Gegenstände wie Hinweisschilder, Werbeaufsteller, Mülltonnen, Container u.ä. werden im Straßenraum so aufgestellt / angebracht, dass niemand gefährdet oder behindert wird. Dazu werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Sondernutzungssatzung überarbeitet (eindeutige Definition der zu nutzenden Flächen; Aktualisierung der Vertragsinhalte hinsichtlich der Barrierefreiheit) • gemeinsame Rundgänge mit Betreibern/innen und betroffenen Menschen durchgeführt • Kontrollen durch den städtischen Ordnungsdienst auch unter dem Aspekt der Barrierefreiheit durchgeführt • Hinweise gegeben und ggf. Schulungen der Anlieger zur Sensibilisierung durchgeführt <p>f) Die Gehwege werden mit einer ökologisch und ökonomisch sinnvollen Beleuchtung ausgestattet.</p> <p>g) Die Gehwege werden im Bereich von Kreuzungen, Übergängen und Einfahrten abgesenkt. Abweichende Baumaßnahmen müssen im BBR vorgestellt und diskutiert werden.</p> <p>h) Die Gehwege der Stadt sind in den Kreuzungsbereichen und Übergängen zur besseren Orientierung am Boden zu markieren. Dazu wird ein abgestimmtes, funktionales Markierungssystem entwickelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtentwicklungsamt • Wirtschaftsförderung • Abteilung Tiefbau • Bau-, Grünflächen- und Umweltamt • Kommunalservice Weimar • Orteilbürgermeister und Ortschaftsräte <p>in Kooperation mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BBR und Behindertenbeauftragten der Stadt • Innenstadtverein • BSVT • Betroffene Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile • Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben 	Tisch“ 2015

Nr.	Ziele / Visionen	Maßnahmen	Zuständigkeit und Kooperationspartner/innen	Wer, wie, wann? Laufzeit
		i) Straßen- und wegbegleitende Grünflächen sind in Kreuzungsbereichen so niedrig gehalten, dass bei Rollstuhlnutzung und für Kinder freie Blickachsen gewährleistet sind. j) Die Fußgängerlichtsignalanlagen werden schrittweise mit akustischen Signalgebern - unter Einbeziehung der Betroffenen - ausgestattet.		
5.	Menschen mit Behinderungen unterstützen den Erhalt des kulturellen Welterbes ihrer Stadt, wie z.B. die historischen Parkanlagen. Vor dem Besuch der Weimarer Parks können sich Betroffene über die Barrierefreiheit bzw. Beschaffenheit der Wege auf Informationstafeln und im Internet informieren.	a) Im BBR oder in der zu gründenden AG „Runder Tisch Barrierefreiheit“ werden notwendige Änderungen mit Fachleuten diskutiert und Vorschläge zur Umsetzung unterbreitet. b) Gemeinsam mit den Eigentümern und den Denkmalbehörden werden Möglichkeiten gefunden, damit die Parkwege - soweit wie geographisch möglich – für alle Besucherinnen und Besucher sicher und barrierefrei nutzbar sind. (das betrifft z.B. hohe Kiesbeläge oder Querrinnen auf den Parkwegen)	<ul style="list-style-type: none"> • Klassik Stiftung Weimar • Stadtentwicklungsamt in Kooperation mit: <ul style="list-style-type: none"> • BBR und Behindertenbeauftragten der Stadt 	mit Verabschiedung des Aktionsplanes
6.	Baustellen im Stadtgebiet sind so gesichert, dass sie für Menschen mit Behinderungen keine Gefahr darstellen.	a) Die verantwortlichen Baubetriebe sind dazu schriftlich zu verpflichten.	<ul style="list-style-type: none"> • Bau-, Grünflächen- und Umweltamt • Abteilung Tiefbau • Amt für Gebäudewirtschaft (Technische Gebäudewirtschaft) • Kommunalservice Weimar 	
7.	Für Menschen mit Sicht- und Mobilitätsbeeinträchtigung wird ein barrierefreies	a) Für bereits vorhandene technische Hilfsmittel wird die Öffentlichkeitsarbeit intensiviert und Informationen zur Verfügung gestellt, um deren Akzeptanz zu verbessern.	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffene Menschen, Einrichtungen, die sich für die Interessen der 	fortlaufend

Nr.	Ziele / Visionen	Maßnahmen	Zuständigkeit und Kooperationspartner/innen	Wer, wie, wann? Laufzeit
	Orientierungssystem entwickelt und im Weimarer Stadtgebiet angewendet.	b) Die Ressourcen, das Wissen und Forschungsarbeiten der Bauhaus-Universität werden besser für eine barrierefreie Stadtentwicklung genutzt. Die Zusammenarbeit und Vernetzung wird gefördert.	Betroffenen einsetzen <ul style="list-style-type: none"> • Behindertenverbände (BSVT), Verband der Körperbehinderten u.a. • Bauhaus-Universität • Max-Zöllner-Stiftung • Forschungseinrichtungen in Kooperation mit: <ul style="list-style-type: none"> • BBR und Behindertenbeauftragte der Stadt 	
II. Öffentlicher Verkehr (Bus, Bahn und Sonstiges)				
1.	Bushaltestellen in Weimar sind barrierefrei nutzbar.	a) Die Erstellung einer Defizit- / Prioritätenliste auf Grundlage der bereits vorhandenen Erfassungsliste (z.B. im Zusammenhang mit der jährlichen Fortschreibung des Investitionsplanes bzw. der fünfjährigen Fortschreibung des Nahverkehrsplanes) wird gewährleistet und fortwährend aktualisiert. c) Der schrittweise Ausbau des Netzes der barrierefreien Haltestellen entsprechend der DIN ist verpflichtend bei zukünftigen Straßenbaumaßnahmen. Ausnahmen müssen mit dem BBR abgestimmt werden. d) Zumutbare Entfernungen zu Haltestellen werden im BBR zur Diskussion gestellt und mit Fachleuten überprüft. e) Informationen zur Beschaffenheit der einzelnen Haltestellen hinsichtlich des barrierefreien Zustandes werden in Weimar barrierefrei veröffentlicht.	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtwirtschaft ÖPNV • Abteilung Tiefbau • Stadtentwicklungsamt in Kooperation mit: <ul style="list-style-type: none"> • BBR und Behindertenbeauftragten der Stadt • BSVT 	fortlaufend
2.	In Weimar können alle Menschen den ÖPNV gleichberechtigt nutzen.	a) Alle im Einsatz befindlichen Busse werden mit einer Rampe (mobil oder fest installiert) ausgestattet, damit auch für Menschen mit E-Rollstühlen die Nutzung möglich wird.	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtwirtschaft ÖPNV in Kooperation mit: <ul style="list-style-type: none"> • BBR und Behinderten- 	fortlaufend

Nr.	Ziele / Visionen	Maßnahmen	Zuständigkeit und Kooperationspartner/innen	Wer, wie, wann? Laufzeit
	Die Busse bieten ausreichend Platz für mobilitätseingeschränkte Personen (z.B. mit Rollstuhl, Rollator, Kinderwagen).	b) Die laufenden Schulungen der Busfahrer des ÖPNV im Umgang mit Menschen mit Behinderungen sowie Schulungen für Menschen mit Behinderungen zum zügigen Ein- und Aussteigen werden kontinuierlich fortgeführt. c) Die Beförderungsbedingung zur Mitnahme von Fahrrädern wird besser kommuniziert. Für die Fahrradmitnahme im ÖPNV sind Sperrzeiten vorzusehen. Mobilitätseingeschränkte Personen haben in Spitzenzeiten Vorrang vor Radfahrern/innen. d) Die gegenseitige Rücksichtnahme aller Fahrgäste und Leistungsanbieter/innen ist einzufordern und zu kommunizieren.	beauftragten der Stadt	
3.	Die Weimarer Bahnhöfe sind einschließlich ihrer Serviceangebote barrierefrei nutzbar. Alle Menschen können jederzeit und ohne Voranmeldung gleichberechtigt mit der Bahn verreisen.	a) Der BBR sucht gemeinsam mit der Stadtverwaltung weiterhin und immer wieder das Gespräch mit der „DB“ und setzt sich für die Rechte und notwendigen Rahmenbedingungen von Menschen mit Behinderungen ein. Ansprechpartner/in: DB-Bahnhofsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Abt. Stadtplanung, Verkehrsplanung • BBR und Behindertenbeauftragten der Stadt • BSVT in Kooperation mit: DB Station & Service AG	ab sofort und fortlaufend
4.	Menschen mit Behinderungen finden in allen Stadtgebieten und an allen öffentlichen Gebäuden ausreichend markierte Behinderten-Parkplätze.	a) Die konsequenten Kontrollen durch den städtischen Ordnungsdienst werden gewährleistet. b) Die Mängel werden durch den BBR konkret benannt und an die zuständigen Ämtern weiter geleitet. c) Die Bedarfe an zusätzlichen Behindertenparkplätzen werden ortsge-nau benannt und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten umgesetzt.	<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Sicherheit und Ordnung / Bürgerangelegenheiten / Städtischer Ordnungsdienst • Straßenverkehrsbehörde in Kooperation mit: <ul style="list-style-type: none"> • BBR und Behindertenbeauftragte der Stadt • Betroffene Bürgerinnen und Bürger 	fortlaufend

Nr.	Ziele / Visionen	Maßnahmen	Zuständigkeit und Kooperationspartner/innen	Wer, wie, wann? Laufzeit
5.	Für Menschen mit Behinderungen, die den ÖPNV nicht nutzen können, stehen barrierefreie Fahrdienste zu erschwinglichen Kosten zur Verfügung. Die Informationen dazu sind barrierefrei über das Internet abrufbar.	a) Alle barrierefreien Fahrdienste sind zu erfassen und mit den jeweiligen Daten (Kontakt, Zeiten, Kosten, sonstige Bedingungen) in einer ständig aktualisierten Liste kundenorientiert zu veröffentlichen.	<ul style="list-style-type: none"> • Private Anbieter • Wohlfahrtsverbände • BBR und Behindertenbeauftragten der Stadt • Sozialhilfeträger • BSVT 	ab 2014 fortlaufend
III. Einrichtungen der Privatwirtschaft				
1.	Private Gebäude, die öffentlich genutzt werden, sind barrierefrei zugänglich und nutzbar.	a) Die Sensibilisierung der Eigentümer/in und der zuständigen Verwaltung wird intensiviert. b) Besonders die Einrichtungen der Deutschen Post AG, der Deutschen Bahn, der Deutschen Telekom, der Sparkasse u.a. sollen eine Vorreiterrolle einnehmen und als Partner im Prozess fungieren. c) Schulungsangebote im Umgang mit Menschen mit Behinderungen werden angeboten. d) Temporäre Lösungen zur Barrierefreiheit werden bei Bedarf durch die Kommune unterstützt. e) Informationsmaterial über die Barrierefreiheit der Gebäude wird zur Verfügung gestellt. f) Die Stadt berät zu möglichen Fördermitteln. g) Die Verwaltung schafft Anreize, um die Umsetzung der Barrierefreiheit zu erhöhen. (z.B. Objekte auszeichnen)	<ul style="list-style-type: none"> • Innenstadtverein • BBR und Behindertenbeauftragten der Stadt • Amt für Sicherheit und Ordnung / Bürgerangelegenheiten • Stadtentwicklungsamt • Weimar GmbH • Kassenärztliche Vereinigung • Klassik Stiftung Weimar • Unter b) genannte Unternehmen 	fortlaufend
2.	Versorgungs-, Betreuungs- und Beratungsangebote sind für alle Bürgerinnen und Bürger gut erreichbar. = <i>Stadt der kurzen Wege</i>	a) Die Gestaltung der Infrastruktur der Quartiere und Ortsteile ist wichtiger Bestandteil bei der Fortschreibung der Fachplanungen zum Einzelhandel, zum Verkehr usw. und eng mit der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbunden. b) Die Öffentlichkeitsarbeit von Dienstleistern/innen wird intensiviert.	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtentwicklungsamt • Ehrenamtsagentur • Wirtschaftsförderung in Kooperation mit: • BBR und Behinderten- 	fortlaufend

Nr.	Ziele / Visionen	Maßnahmen	Zuständigkeit und Kooperationspartner/innen	Wer, wie, wann? Laufzeit
	Der Dienstleistungssektor ist bedarfsgerecht ausgebaut.	c) Die Unterstützung der Anbieter/innen bei der Nutzung moderner Medien wird gefördert. d) Die Stärkung des Ehrenamtes, z.B. „Weimars Gute Nachbarn“, wird gewährleistet. e) Barrierefreie Infomaterialien – wie Wohn- oder Behördenwegweiser – werden zur Verfügung gestellt.	beauftragten der Stadt	
3.	Gaststätten – einschließlich der WC's – sind für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar. Das Personal ist für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.	a) Die Sensibilisierung der Eigentümer/innen, Betreiber/innen und Pächter/innen der Einrichtungen wird durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit intensiviert. (Schulungen, Infomaterial) b) Bei Neuerrichtungen entsprechender Einrichtungen wird Barrierefreiheit entsprechend der Thüringer Bauordnung gefordert.	<ul style="list-style-type: none"> • Bauaufsichtsamt • Innenstadtverein in Kooperation mit: <ul style="list-style-type: none"> • BBR und Behindertenbeauftragten der Stadt 	fortlaufend
4.	Öffentliche Veranstaltungen, wie auch Märkte, sind barrierefrei gestaltet und ermöglichen Menschen mit Behinderungen eine sichere und gleichberechtigte Teilnahme.	a) In den Ausschreibungen zur Beteiligung an diesen Veranstaltungen ist die Barrierefreiheit im Rahmen des rechtlich zulässigen zu fordern. b) Die Vergabegremien werden für die Problematik sensibilisiert und Informationsmaterialien an Veranstalter/innen und Betreiber/innen weitergereicht. c) Die Stadtverwaltung fördert Initiativen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. d) Bei Großveranstaltungen werden WC-Anlagen „für alle“ bevorzugt angemietet.	<ul style="list-style-type: none"> • Innenstadtverein • Amt für Sicherheit und Ordnung / Bürgerangelegenheiten / Sachgebiet Märkte • Bau-, Grünflächen- und Umweltamt in Kooperation mit: <ul style="list-style-type: none"> • BBR und Behindertenbeauftragten der Stadt 	mit Verabschiedung des Aktionsplanes
IV. Wohnen / Wohnungsbau				
1.	Alle Menschen in Weimar können frei wählen, wo und wie sie wohnen. Menschen	a) Die Sensibilisierung der Anbieter/innen, Investoren/innen und Vermieter/innen wird verstärkt. b) Alternative, besonders barrierefreie Wohnformen oder Wohnkonzepte	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnungsanbieter (Wohnstätte, GWG...) • Bauaufsichtsamt 	fortlaufend

Nr.	Ziele / Visionen	Maßnahmen	Zuständigkeit und Kooperationspartner/innen	Wer, wie, wann? Laufzeit
	<p>mit Behinderungen wohnen nicht separiert, sondern sind Teil der Gemeinschaft. Neubauten werden barrierefrei im universellen Design entsprechend den Vorgaben der UN-BRK gebaut.</p>	<p>te, werden durch die Stadtverwaltung und den Stadtrat entwickelt und unterstützt.</p> <p>c) Die Umsetzung der ThürBo ist als Mindestanforderung einzuhalten. Angestrebt werden Zielvereinbarungen mit potentiellen Bauherren. Die Umsetzung der Maximalforderung, dass alle neuen Wohnungen grundsätzlich barrierefrei im Sinne des universellen Designs (siehe UN-BRK) gebaut werden, wird angestrebt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Familie und Soziales • BBR und Behindertenbeauftragten der Stadt • Private Bauherren • Bauhaus-Universität, Bereich Wohnungsbau 	
2.	<p>Wohnraum steht in Weimar bedarfsgerecht und bezahlbar zur Verfügung.</p> <p>Es gibt einen fundierten Service für Menschen, die barrierefreien Wohnraum suchen.</p>	<p>a) Zur fundierten Bedarfsanalyse arbeiten die Akteure in diesem Bereich zusammen (Vernetzung).</p> <p>b) Betroffene werden in Analysen und Bauvorhaben einbezogen.</p> <p>c) Das Thema „Wohnen und barrierefreies Wohnen“ sind wichtiger Bestandteil des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes.</p> <p>d) Der Aufbau einer unabhängigen Wohnraumberatung für Menschen mit Alltagseinschränkungen wird unterstützt.</p> <p>e) Der Service für Wohnungssuchende nach barrierefreien Wohnungen wird durch mehr Sensibilisierung der Wohnungsanbieter verbessert. Der BBR unterstützt bei der Erstellung von Kriterien für barrierefreie Wohnungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Familie und Soziales • Bestehende Beratungnetzwerke in Weimar (z.B. NAHT-Stelle) • Mieterbund • Vermieterbund <p>in Kooperation mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BBR und Behindertenbeauftragten der Stadt • Wohnungsanbieter (Wohnstätte, GWG...) 	fortlaufend

2. Arbeit und Beschäftigung

Der Artikel 27 der UN- Behindertenrechtskonvention findet im Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung Berücksichtigung.

Artikel 27

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem:

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Ziele und Maßnahmen für das Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“

Nr.	Ziele / Visionen	Maßnahme	Zuständigkeit und Kooperationspartner/innen	wer, wie, wann? Laufzeit
1.	Die Betriebe erfüllen die Quote zur Beschäftigungsverpflichtung für schwerbehinderte Menschen.	<p>a) Die Öffentlichkeitsarbeit und Beratung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wird verstärkt.</p> <p>b) Die Stadtverwaltung hält die Quote zur Beschäftigungsverpflichtung für Menschen mit Behinderungen ein. Die Stadtverwaltung bekräftigt dies durch eine öffentlich wirksame Selbstverpflichtung.</p> <p>c) Aufruf zur „Weimarer Initiative“: andere Bereiche des öffentlichen Dienstes wie Landesverwaltungsamt, Amtsgericht, Universität, Hochschule u.a. schließen sich der Selbstverpflichtung der Stadtverwaltung an.</p> <p>d) Die „Weimarer Initiative“ unterstützt die Forderung zur Erhöhung der Ausgleichsabgabe.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • alle Dezernate und Ämter • Wirtschaftsförderung • BBR und Behindertenbeauftragte der Stadt • BSVT 	<p>mit Verabschiedung des Aktionsplanes</p> <p>fortlaufend</p>
2.	Es gibt ein transparentes Unterstützungssystem für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen einstellen bzw. beschäftigen.	<p>a) Eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit wird unterstützt. (z.B. Thematisierung an Tagen des offenen Gewerbegebietes)</p> <p>b) Informationsmaterialien werden bereitgestellt.</p> <p>c) Unternehmen, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen bzw. die Quote einhalten, werden gestärkt und unterstützt.</p> <p>d) Die Würdigung positiver Beispiele wird gefördert. z.B. Bei der Überarbeitung der Vergabekriterien des Weimarer Wirtschaftspreises soll die Einhaltung der „Quote“ eine zu erfüllende Forderung sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • IFD • Integrationsamt • Agentur für Arbeit Weimar, Jobcenter Weimar • BBR und Behindertenbeauftragten der Stadt <p>in Kooperation mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsförderung • Betriebsräte • Arbeitskreis: Fachkräftesicherung • IHK • HWK, Innungen • BSVT (Erfahrungsaustausch organisieren) 	<p>mit Verabschiedung des Aktionsplanes</p> <p>fortlaufend</p>

Nr.	Ziele / Visionen	Maßnahme	Zuständigkeit und Kooperationspartner/innen	wer, wie, wann? Laufzeit
3.	Ein funktionierendes Netzwerk der Schwerbehindertenvertretungen Weimarer Unternehmen ist in Weimar aktiv.	a) Die Organisation einer Plattform zu regelmäßigem Erfahrungs- und Informationsaustausch für die Schwerbehindertenvertretungen wird gebildet. b) Die Stadtverwaltung unterstützt dieses Netzwerk.	<ul style="list-style-type: none"> • IFD in Kooperation mit: • BBR und Behindertenbeauftragten der Stadt 	ab 2014 fortlaufend
4.	Die Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen bei der Berufswahl und der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist gewährleistet. Arbeitsassistenz und Unterstützte Beschäftigung haben sich auf dem Arbeitsmarkt etabliert.	a) Barrierefreie Bildungsträger sind Voraussetzung für gleiche Chancen im Berufsleben und müssen konsequent gefordert werden. b) Die Stadtverwaltung setzt sich für barrierefreien Voraussetzungen und gleiche Bildungschancen ein. (s. a. Teil „Erziehung, Bildung, Ausbildung“) c) Funktionierende Netzwerke zwischen den Leistungsträgern zur Arbeitsunterstützung werden kontinuierlich ausgebaut und angepasst.	<ul style="list-style-type: none"> • Ämter der Stadtverwaltung • Integrationsamt • IFD • Agentur für Arbeit Weimar • Jobcenter Weimar 	fortlaufend
5.	Wir haben ausreichende Arbeitsplatzmodelle mit entsprechenden Bedingungen realisiert. (gerechtem Stundenlohn, gerechte Arbeitsverteilung, flexible Arbeitszeiten)	a) Arbeitsbereiche und Arbeitsplätze werden konsequent auf Eignung und Voraussetzungsbedingungen für eine Beschäftigung / Anstellung von Menschen mit Behinderungen geprüft. b) Die Zusammenarbeit von der Agentur für Arbeit Weimar/ Jobcenter Weimar/ IFD/ Integrationsbetriebe/ Werkstätten etc. wird kontinuierlich weiter ausgebaut. c) Weitere Möglichkeiten/Branchen für Integrationsbetriebe, in denen vorzugsweise Menschen mit Behinderungen beschäftigt sind, werden erschlossen. Weimarspezifische Überlegungen, in welchen Bereichen Integrationsbetriebe aufgebaut werden können, sind durch die Stadtverwaltung zu unterstützen.	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt-LIGA der Freien Wohlfahrtspflege (Träger) • Wirtschaftsförderung • Agentur für Arbeit Weimar • Jobcenter Weimar • BBR und Behindertenbeauftragten der Stadt in Kooperation mit: • IHK • HWK • Innungsmeistern/innen • BSVT 	fortlaufend

Nr.	Ziele / Visionen	Maßnahme	Zuständigkeit und Kooperationspartner/innen	wer, wie, wann? Laufzeit
6.	Das Angebot von WfbM bleibt als Wahlmöglichkeit bestehen. Die Werkstätten sind Teil der Unternehmensstruktur in Weimar. Es gibt alternative Angebote.	<ul style="list-style-type: none"> a) Unterstützung der WfbM durch Öffentlichkeitsarbeit in der Stadt b) Kommunale Betriebe und die Stadtverwaltung berücksichtigen bei Ausschreibungen die WfbM und Integrationsbetriebe gleichberechtigt. c) Die Einbindung der WfbM in die Unternehmensnetzwerke wird unterstützt. d) Alternativen zu WfbM - analog des Budgets für Arbeit – werden geschaffen e) Arbeitsvermittlungen beinhalten Beratungen auch zu Alternativen, z.B. zur Nutzung des Persönlichen Budgets für den Berufsbildungsbereich f) Es darf seitens der Arbeitsvermittlung kein Zwang zur Beschäftigungsaufnahme in einer WfbM ausgeübt werden. Auch Schulabgängerinnen und Schulabgänger von Förderzentren müssen wählen können, wo sie arbeiten wollen und die dafür notwendig Unterstützung erhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsförderung • BBR und Behindertenbeauftragten der Stadt <p>in Kooperation mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trägern der Einrichtungen • Amt für Familie und Soziales als Kostenträger • Agentur für Arbeit Weimar 	fortlaufend

3. Erziehung, Bildung und Ausbildung

Die Artikel 7 und 24 der UN- Behindertenrechtskonvention finden im Handlungsfeld Erziehung, Bildung und Ausbildung Berücksichtigung.

Artikel 7 (Kinder mit Behinderung)

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 24 (Bildung)

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, dass die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Im „Thüringer Entwicklungsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ sind die Maßnahmen/Empfehlungen der Sachverständigen zur Weiterentwicklung inklusiver Bildung für die kreisfreie Stadt Weimar auf den Seiten 100 bis 102 zu finden.

www.thueringen.de/th2/tmbwk/bildung/inklusion/entwicklungsplan/

Ziele und Maßnahmen für das Handlungsfeld „Erziehung, Bildung und Ausbildung“

Nr.	Ziele / Visionen	Maßnahme	Zuständigkeit und Kooperationspartner/innen	wer, wie, wann? Laufzeit
1.	<p>Jeder Mensch hat von Beginn an einen Anspruch auf die Achtung seiner Würde, die volle Entfaltung seiner Persönlichkeit, seiner Begabungen, seiner Kreativität sowie seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten. Die dafür notwendigen gesetzlichen, personellen, materiellen und baulichen Rahmenbedingungen sind dafür vorhanden.</p> <p>Alle erforderlichen Hilfen werden aus einer Hand - entsprechend dem Bedarf der Kinder oder Jugendlichen - gewährt.</p>	<p>a) Alle Fachkräfte nutzen den Thüringer Bildungsplan und Thüringer Entwicklungsplan Inklusion als Handlungsgrundlage für ihre Arbeit und Orientierung für die Eltern.</p> <p>b) Für die familienbezogenen Beratungen und Unterstützungen wird eine Präventionskette aufgebaut.</p> <p>c) Eine ämterübergreifenden Servicestelle / Integrationsdienst die betroffene Eltern und Pädagogen berät und die unterschiedlichen Leistungsansprüche organisatorisch bündelt, ist anzustreben, um die individuellen Rahmenbedingungen zur Teilhabe der Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf am Bildungs- und Erziehungsprozess zu verbessern.</p> <p>d) Die Übergänge im Bildungssystem werden gemeinsam und frühzeitig koordiniert - „Tandemmodell“ (z.B. vorschulische und schulische Phase). Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf, Eltern und alle beteiligten Einrichtungen werden beim Übergang begleitet.</p> <p>e) Die Öffentlichkeitsarbeit wird intensiviert, um Barrieren abzubauen und ein positives Bewusstsein für eine gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder zu schaffen.</p> <p>f) Zusammenarbeit und Abstimmung der Beteiligten in Weimar und Weimarer Land wird gefördert.</p> <p>g) Für die Stadt Weimar wird ein Bildungsleitbild erarbeitet. Eine breite Bürgerbeteiligung wird dabei angestrebt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Familie und Soziales • Gesundheitsamt • Sport- und Schulverwaltungsamt • Schulamt <p>in Kooperation mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BBR und Behindertenbeauftragten der Stadtverwaltung • Träger und Einrichtungen von Unterstützungsangeboten 	<p>Beginn 2013 fortlaufend</p>

Nr.	Ziele / Visionen	Maßnahme	Zuständigkeit und Kooperationspartner/innen	wer, wie, wann? Laufzeit
I Frühkindliche Bildung (Elementarbereich)				
1.	Alle Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangebote arbeiten mit Kindern mit und ohne Behinderung.	<p>a) Die fachlichen, personellen, sachlichen und räumlichen Befähigungen der Einrichtungen für die inklusive Aufnahme von Kindern werden geschaffen und für jedes Kind gewährleistet. Die Erfahrungen der Frühförderung als ambulant mobiler Dienst im Basal- und Elementarbereich wird aktiv in den Prozess eingebunden.</p> <p>b) Die fachlichen Empfehlungen der Stadt Weimar werden weiter entwickelt und bekannt gemacht.</p> <p>c) Die Beratungs- und Fortbildungsbedarfe für Eltern werden fortlaufend ermittelt und bedarfsgerechte Angebote vorgehalten.</p> <p>d) Die fachliche Aus- und Weiterbildung sowie der Abgleich der Ausbildungsinhalte mit den Anforderungen der Praxis wird unterstützt. Veränderungen bzw. Ergänzungen der Ausbildungsinhalte und -angebote für eine professionelle inklusive Bildung und Betreuung werden gewährleistet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Familie und Soziales • Schulamt • Träger und Einrichtungen • Bauträger der Einrichtungen • Einrichtungen der Frühförderung 	sofort fortlaufend
II Schulische Phase				
1.	Bildung ist der Schlüssel zur Erschließung von fachlichen und sozialen Kompetenzen zur gesellschaftlichen Teilhabe und Lebensgestaltung. In allen Schulformen sind alle individuellen Förderbedarfe und Unterstützungssysteme sowie die Lernerfolge im Gemeinsamen Unterricht sichergestellt. Die Öffentlichkeit und alle	<p>a) Es gibt intensive Bemühungen, die räumlich-sächlichen Rahmenbedingungen für den Gemeinsamen Unterricht und die Struktur des Förderschulnetzes weiterzuentwickeln, um am individuellen Bedarf orientierte geeignete Lernorte zu qualifizieren.</p> <p>b) Die Stärkung des längeren gemeinsamen Lernens, des Umgangs mit Heterogenität und ggf. die Neugründungen von Gemeinschaftsschulen wird unterstützt. Die schulischen Gesamtkonzeptionen im Rahmen des Modellprojektes zur Weiterentwicklung der Thüringer Grundschulen zu Ganztagschulen werden im Sinne der Förderung des Gemeinsamen Unterrichts fortgeschrieben.</p> <p>c) Bei der Aufstellung des Schulnetzplanes ab 2016 werden folgende Punkte beraten und zur Entscheidung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Stärkung des Schulwahlrechts der Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> • Sport- und Schulverwaltungsamt • Schulträger und alle Bildungsträger der Stadt • Schulamt • Büro OB • Stabsstelle Kommunikation und Protokoll • Interessierte Bürgerinnen und Bürger, Vereine <p>in Kooperation mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BBR und Behindertenbeauftragten der Stadt 	2015/2016

Nr.	Ziele / Visionen	Maßnahme	Zuständigkeit und Kooperationspartner/innen	wer, wie, wann? Laufzeit
	<p>am Bildungsprozess Beteiligten sind mehrheitlich positiv für ein neues, inklusives Bildungssystem sensibilisiert.</p>	<p>und Kinder</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinsame Position von Verwaltung und des Stadtrates zur Schaffung inklusiver Lernumgebungen in allen Schulen • Rahmenkonzept zur Weiterentwicklung des Förderschulnetzes und der regionalen und überregionalen Förderzentren <p>d) Bei der Schulnetzplanerstellung werden die Ergebnisse der Studie „Bedarfsgerechte Bildungs- und Sozialsteuerung“ (Sozialraumstudie) und die Zusammenarbeit mit der Forschungsgruppe von Prof. Fischer (FH Erfurt) einbezogen. Niederschwellige, auf das Gesamtziel ausgerichtete, verlässliche Bildungs- und Beratungsangebote für Eltern, Schüler/innen und Pädagogen/innen werden gewährleistet.</p> <p>e) Die kommunalen Medien werden für eine regelmäßige positive Öffentlichkeitsarbeit genutzt. (z.B. im Rathauskurier mit gelungenen Beispielen für Integration/Inklusion und deren Bedingungen)</p>		
2.	<p>In den Schulen und der Hortbetreuung sind die personellen, organisatorischen, pädagogischen und finanziellen Rahmenbedingungen für die bestmögliche Bildung der Kinder und Jugendlichen vorhanden. Der notwendige Informationsaustausch zur Gestaltung von Übergängen ist gewährleistet.</p>	<p>a) Zur Diskussion und Erarbeitung von Qualitätsstandards für inklusive Schulen bzw. Lernumgebungen, einschließlich Übergangsregelungen und Bestandsaufnahmen an Weimarer Schulen unter Berücksichtigung von Empfehlungen, Richtlinien und fachlichen Expertisen (wie z.B. der Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland hrsg.: Montag-Stiftung Jugend und Gesellschaft) wird eine Arbeitsgruppe gegründet. Diese befasst sich mit den sächlichen, personellen und organisatorischen Aspekten.</p> <p>b) Eine Bestandsaufnahme der vorhandenen räumlich-sächlichen Bedingungen zur Realisierung des gemeinsamen Unterrichts an den Weimarer allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen wird vorgenommen und regelmäßig aktualisiert.</p> <p>c) Für die Hortbetreuung werden Standards hinsichtlich Qualitäts-, Team- und Personalentwicklung für Gelingensmodelle inklusiver Erziehung, Bildung und Betreuung erarbeitet und eingeführt.</p> <p>d) In anstehenden kommunalen Haushaltsplanungen wird ein Fonds für aktuell notwendige inklusive Sofortmaßnahmen des Schulträgers</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schulträger • Bauträger der Einrichtungen • Bau-, Grünflächen- und Umweltamt • Amt für Gebäudewirtschaft (Technische Gebäudewirtschaft) • Amt für Familie und Soziales • Gesundheitsamt • Schulamt • WFG • Expertinnen und Experten zur inklusiven Bildung (selbst Betroffene, Vereine, Interessensver- 	<p>WFG arbeitet sofort und fortlaufend</p> <p>Bestandsaufnahme ab 2015 bzw. nach Beschluss des Aktionsplanes</p>

Nr.	Ziele / Visionen	Maßnahme	Zuständigkeit und Kooperationspartner/innen	wer, wie, wann? Laufzeit
		verankert. Über die Höhe des Fonds wird im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel entschieden. Hierüber beschließt der Stadtrat im Rahmen seiner Hoheit über den Haushalt.	treter)	
3.	Die Thüringer Bildungsgesetze sind mit den Vorgaben der UN-BRK konform und bilden die Grundlage für erfolgreiches inklusives Lernen.	a) Kommunalpolitikerinnen und Politiker engagieren sich auf Landesebene für die Anpassung aller Bildungsgesetze zur Umsetzung der UN-BRK. b) Durch den Erfahrungsaustausch der entsprechenden Ämter der Stadtverwaltung mit anderen Kommunen und Gemeinden wird dieser Prozess unterstützt.	<ul style="list-style-type: none"> • Stadträte • Führungskräfte der Stadtverwaltung im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit Ministerien und dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen 	sofort und fortlaufend
III Nachschulische Phase				
1.	Barrierefreie Informationsmöglichkeiten über Bildungsorte und Bildungsangebote stehen zur Verfügung. Bildungsbrüche werden durch Hilfen zur Berufsfindung vermieden.	a) Barrierefreie Informationen sind über Printmedien und Internet zu kommunizieren. b) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden beim Übergang in die berufliche Ausbildung individuell beraten und begleitet. c) Regionale Konzepte zur Weiterentwicklung des Gemeinsamen Unterrichtes in berufsbildenden Schulen werden entwickelt und erprobt (insbesondere bezogen auf den Förderschwerpunkt Lernen).	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen und ihre Träger • Stabsstelle für Kommunikation und Protokoll • Schulamt • Agentur für Arbeit Weimar 	fortlaufend, schrittweise umsetzen
2.	Menschen mit Behinderungen haben das uneingeschränkte Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an allen Bildungsformen. Die dazu notwendigen Rahmenbedingungen stehen bedarfsgerecht zur Verfügung und gestatten die bestmögliche schulische	a) Gremien der Betroffenen und Sachverständigen werden verpflichtend in die Planung von Bildungs-, Bau- und Entwicklungsprozessen einbezogen. b) Die bauliche Barrierefreiheit entspricht den Maßnahmen aus dem Abschnitt „Bauen, Wohnen und Mobilität“. c) Zur Gewährleistung eines lebenslangen Lernens werden barrierefreie Lehr- und Unterrichtsmaterialien, auch in leichter Sprache, entwickelt und zur Verfügung gestellt, Lehrkräfte werden entsprechend weitergebildet und eingesetzt. d) Zur Mitwirkung in Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen wer-	<ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und Bildungseinrichtungen und ihre Träger • Sport- und Schulverwaltungsamt • Schulamt • Agentur für Arbeit Weimar • Jobcenter Weimar • Integrationsfachdienst 	Nach Beschluss des Aktionsplanes sofort und fortlaufend

Nr.	Ziele / Visionen	Maßnahme	Zuständigkeit und Kooperationspartner/innen	wer, wie, wann? Laufzeit
	<p>und soziale Entwicklung sowie lebenslanges Lernen. In allen Bildungsformen wird Toleranz und Verständnis gegenüber Menschen mit Beeinträchtigungen gelebt und ihre gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht.</p> <p>Alle Schulabsolventinnen und Absolventen haben den gleichen Zugang zu Ausbildungsmöglichkeiten.</p>	<p>den kompetenten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner beauftragt bzw. spezifische Arbeitsgruppen im BBR gebildet. (z.B.: eine Initiative an allen Bildungseinrichtungen wird gefördert, Behindertenbeauftragte als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner werden gewählt oder benannt)</p> <p>e) Begegnungsprojekte und der Austausch zur Bewusstseinsbildung werden gefördert sowie gezielte Anlässe / Begegnungsmöglichkeiten für Menschen mit und ohne Behinderungen geschaffen.</p> <p>f) Die Netzwerkarbeit zur Beratung / Unterstützung von Lehrern/innen, Eltern und Schülern/innen wird gefördert.</p> <p>g) Die Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen kommunaler Verwaltung, Schulamt, Ministerien wird gefördert</p> <p>h) Außerschulische Lernorte mit guten Rahmenbedingungen werden verstärkt über Kooperationen genutzt.</p> <p>i) Die Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen in der Berufsausbildung wird beim Land Thüringen (TMBWK) von der Stadtverwaltung Weimar über die kommunalen Spitzenverbände eingefordert, ebenso die Anpassung der Schulordnung für die Berufsbildende Schule.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • WFG <p>in Kooperation mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BBR und Behindertenbeauftragten der Stadt 	

4. Gesundheit, Rehabilitation, Prävention und Pflege

Der Artikel 25 der UN- Behindertenrechtskonvention findet im Handlungsfeld Gesundheit, Rehabilitation, Prävention und Pflege Berücksichtigung.

Artikel 25 (Gesundheit)

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Ziele und Maßnahmen für das Handlungsfeld „Gesundheit, Rehabilitation, Prävention und Pflege“

Nr.	Ziele / Visionen	Maßnahme	Zuständigkeit und Kooperationspartner/innen	wer, wie, wann? Laufzeit
1.	<p>Menschen mit Behinderungen haben uneingeschränkten Zugang zu allen Gesundheits-, Rehabilitations-, Präventions- und Pflegeangeboten der Stadt Weimar.</p> <p>Med. Einrichtungen sowie Angebote der med. Leistungserbringer sind barrierefrei zugänglich und nutzbar.</p> <p>Ärzte/innen und medizinisches Personal sind qualifiziert und sensibilisiert im Umgang mit Menschen mit Behinderungen.</p>	<p>a) Die Stadtverwaltung und die Landesärztekammer nutzen ihren Einfluss über den Städte- und Gemeindetag und die politischen Gremien, um die Barrierefreiheit als verbindliche Forderung in allen medizinischen Einrichtungen der Leistungserbringer festzuschreiben und ggf. zu fördern.</p> <p>b) Die Aktivitäten zur Installierung einer Präventionskette in Weimar werden weiter verfolgt.</p> <p>c) Weiterbildungen zur Sensibilisierung der Beschäftigten im Bereich Gesundheit und Soziales im Umgang mit Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftigen Menschen werden angeboten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsamt • Amt für Familie und Soziales • Leistungserbringer • Leistungsträger • Stabsstelle für Kommunikation und Protokoll • BBR • Behindertenbeauftragte der Stadt • Behindertenverbände • Selbsthilfekontaktstelle • Ehrenamtsagentur • KK + Pflegekassen 	<p>sofort und fortlaufend</p>
2.	<p>Informationsmaterialien über Angebote der medizinischen Betreuung und Präventionsangebote sind aktuell und barrierefrei erhältlich.</p>	<p>a) Die Zuständigkeiten für die verwaltungsseitigen Informationsmaterialien sind festzuschreiben.</p> <p>b) Wegweiser über barrierefreie medizinische Praxen werden erstellt und im Internet veröffentlicht und laufend aktualisiert.</p> <p>c) Bei der Erstellung von Informationsmaterialien wird mit der Bauhaus Universität und anderen Bildungsträgern zusammengearbeitet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsamt • Amt für Familie und Soziales • Leistungserbringer • BBR • Behindertenbeauftragte der Stadt • Bauhaus Universität und andere Bildungsträger 	<p>nach Beschluss Aktionsplan</p> <p>sofort und fortlaufend</p>

Nr.	Ziele / Visionen	Maßnahme	Zuständigkeit und Kooperationspartner/innen	wer, wie, wann? Laufzeit
3.	<p>Hilfebedürftige Menschen und ihre Angehörigen finden Ansprechpartner und Unterstützung in Notsituationen.</p> <p>Der Bedarf an Tages- u. Nachtpflegeplätzen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen und psychisch kranken Menschen aller Altersgruppen (ambulant u. teilstationär) ist gedeckt.</p>	<p>a) Die Zusammenarbeit zwischen Ämtern und Institutionen der Leistungserbringer wird effektiver gestaltet, z.B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Kommunikation (Netzwerkarbeit) • Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit zur Krisenintervention <p>b) Die Zusammenarbeit hinsichtlich der Bedarfsermittlung, Bedarfsplanung, Pflegeplatzbereitstellung zwischen Leistungsanbietern und der Verwaltung muss kontinuierlich erfolgen.</p> <p>c) Der Umfang der Unterstützung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Betroffenen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personenzentrierte Hilfen werden formuliert und finanziert. • Hilfeplankonferenzen als einheitliches Hilfeplaninstrument werden transparent durchgeführt <p>d) Niederschwellige Beratungsangebote, Stützpunkte zur Wohn- und Pflegeberatung werden vorgehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung und Ausbau der Selbsthilfe • Förderung des Ehrenamtes und Unterstützung durch Hauptamt • Ausdehnung und Ausbau des Beratungsangebotes der NAHT-Stelle auf den Bereich Pflege, Wohnberatung, Rehabilitation zur unabhängigen Netzwerkzentrale in Krisensituationen. Installierung eines „Soziallotsen“ z.B. im medizinischen und pflegerischen Bereich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsamt • Amt für Familie und Soziales • Leistungserbringer Pflegekassen • Büro OB und alle Ämter • Stadtrat • Landesärztekammer • BBR • NAHT-Stelle 	<p>sofort und fortlaufend</p>
4.	<p>Sportstätten in Weimar mit Angeboten zur gesundheitlichen Prävention und zum Reha-Sport sind ausreichend vorhanden und für alle Bürgerinnen und Bürger barrierefrei zugänglich und nutzbar.</p>	<p>a) Die Vergabe der Hallenzeiten an Reha-Sportgruppen erfolgt - unter Beachtung ihrer besonderen Bedürfnisse - gleichberechtigt.</p> <p>b) Die Ausbildung zur Übungsleitung für den Reha-Sport wird unterstützt.</p> <p>c) Bauliche Barrierefreiheit wird in den Sporthallen gewährleistet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Sportverwaltung • Stadtsportbund 	<p>sofort und fortlaufend</p>

5. Kultur, Freizeit und Sport

Der Artikel 30 der UN- Behindertenrechtskonvention findet im Handlungsfeld Kultur, Freizeit und Sport Berücksichtigung.

Artikel 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport)

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit und Sportaktivitäten haben.

Ziele und Maßnahmen für das Handlungsfeld „Kultur, Freizeit und Sport“

Nr.	Ziele / Visionen	Maßnahme	Zuständigkeit und Kooperationspartner/innen	wer, wie, wann? Laufzeit
1.	Alle kulturellen, Sport- und Freizeitangebote in der Stadt Weimar sind für alle Menschen barrierefrei erreichbar und nutzbar.	<p>a) Für Neubauten von Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen und Anlagen gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien zur Barrierefreiheit. Bestehende Einrichtungen werden im Zuge von baulichen Maßnahmen schrittweise nachgerüstet. Bei Planung, Ausführung und Abnahme von Baumaßnahmen werden Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten einbezogen. (siehe Maßnahmen zum Thema „Bauen, Wohnen und Mobilität“)</p> <p>b) Bei Stadtfesten werden barrierefreie Lösungen umgesetzt, z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den barrierefreien Zugang und die barrierefreie Nutzung von Versorgungsständen - die Aufstellung von Behindertentoiletten - den barrierefreien Zugang zu den Bühnen auch für Menschen mit Behinderungen (z.B. Märchenhütte auf dem Weihnachtsmarkt) <p>c) Bei konzeptionellen Angebotserarbeitungen werden Menschen mit Behinderungen einbezogen.</p> <p>d) Für hörbehinderte und sehbehinderte Menschen werden Angebote kontinuierlich erweitert, z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher oder / und Schriftdolmetscherinnen - Einsatz von Audiodeskription und taktilen Informationsmaterialien - Beachtung von Schriftart und -größen, Lichtverhältnissen und die Verwendung von leichter Sprache <p>e) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Kultur-, Sport- und Freizeit sind für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Dafür werden Weiterbildungen für die Beschäftigten im Umgang mit behinderten Menschen in allen öffentlichen Be-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, z.B.: kommunal geförderte Einrichtungen, Klassik Stiftung • Weimar GmbH • Wirtschaftsförderung • DEHOGA • Ehrenamtsagentur <p>in Kooperation mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BBR und Beauftragten der Stadt • Verbänden und Vereinen 	<p>sofort und fortlaufend</p> <p>Ab 2014 werden Stadtführungen in Gebärdensprache angeboten.</p>

Nr.	Ziele / Visionen	Maßnahme	Zuständigkeit und Kooperationspartner/innen	wer, wie, wann? Laufzeit
		<p>reichen angeboten. Die Beratungen in den öffentlichen Sitzungen des kommunalen Behindertenbeirates werden zur Sensibilisierung und Gesprächsplattform mit Anbietern von Veranstaltungen genutzt.</p> <p>f) Durch die Ehrenamtsagentur wird für Menschen mit Behinderungen, die beim Besuch von Veranstaltungen auf Assistenz angewiesen sind, eine Vermittlung von ehrenamtlichen Freizeitbegleiterinnen und Freizeitbegleitern aufgebaut. Die Erfahrungen des BBR werden dabei einbezogen. (z.B. Kostenübernahme für Karten, Versicherung etc.)</p> <p>g) Solange die erforderliche Barrierefreiheit in Museen u.a. kulturellen Einrichtungen noch nicht hergestellt ist, sind Alternativangebote für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen vorzuhalten und diesen anzubieten. (z.B. Hinweis auf Film über das Goethe-Wohnhaus, der im Erdgeschoss gezeigt wird; Einsichtnahme in Kataloge oder Bildbände von unzugänglichen Gebäuden etc.)</p> <p>h) Die Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung für Menschen mit Behinderungen als touristische Zielgruppe werden verbessert durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme von Hinweisen zur Barrierefreiheit in touristischen Publikationen - Auskünfte zur Barrierefreiheit von Hotels, Gaststätten, kulturellen Angeboten und Durchführung von speziellen Stadtführungen durch die Tourist-Information 		<p>Analyse mit Erstellung des GGV 2015/2016</p>
2.	<p>Informationen über die Barrierefreiheit von Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten und ihre Veranstaltungsorte stehen allen Interessierten barrierefrei zur Verfügung.</p>	<p>a) Informationen zur Barrierefreiheit werden im Internet, den Printmedien und vor Ort bereitgestellt. (z.B. Veranstaltungskalender, Plakate oder Flyer)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen (z.B. Klassik Stiftung, Kinder-UNI, ACC, Spielplan-DNT, Hochschule für Musik) • Weimar GmbH • Kulturdirektion 	<p>sofort und fortlaufend</p> <p>ab Juni 2014 Hinweise im Veranstalter</p>

Nr.	Ziele / Visionen	Maßnahme	Zuständigkeit und Kooperationspartner/innen	wer, wie, wann? Laufzeit
			in Kooperation mit: <ul style="list-style-type: none"> • BBR und Beauftragten der Stadt • Verbänden und Vereinen 	tungska- lender auf barriere- freien Zu- gang des Veranstal- tungsortes
3.	Für Menschen mit schweren Behinderungen, die in der Freizeit und beim Besuch von Veranstaltungen auf Assistenz oder andere Hilfen angewiesen sind, werden Nachteilsausgleiche gewährt.	a) Um die notwendige persönliche Assistenz, Begleitung oder Beaufsichtigung von Menschen mit schweren Behinderungen in der Freizeit sicherzustellen, ist die Finanzierung dieses Nachteilsausgleiches durch ein Bundesteilhabegesetz einkommensunabhängig zu regeln. Die kommunalen Vertreter und Vertreterinnen nehmen über den Städte- und Gemeindetag Einfluss auf die Bundesgesetzgebung und unterstützen die Interessenvertreter der Menschen mit Behinderungen in dieser Angelegenheit. b) Beim Besuch von Kultur- und Freizeitveranstaltungen in der Stadt Weimar wird Menschen mit schweren Behinderungen, auf Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen B, BI oder H, ein Nachteilsausgleich gewährt (z.B. Eintritt für die Begleitung ist kostenlos, Akzeptanz von ausgebildeten Assistenzhunden oder Blindenhunden). Die Verantwortlichen der Stadt sensibilisieren die Anbieter/innen und Veranstalter/innen entsprechend.	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtrat und Stadtspitze • Städte- und Gemeindetag • Sportstätten • Volkshochschule • mon ami • DNT • Klassik Stiftung • kommunal geförderte Einrichtungen in Kooperation mit: <ul style="list-style-type: none"> • BBR und Beauftragten der Stadt • Verbänden und Vereinen 	sofort und fortlaufend
4.	Für Menschen mit Behinderungen aller Altersgruppen gibt es Angebote des Reha-Sports und Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung und Bewegung.	a) Es werden mehr Übungsleiterinnen und Leiter in diesem Bereich ausgebildet. b) Bauliche Barrieren werden kontinuierlich abgebaut. Zum Beispiel wird bei der Freibadsanierung ein Lift für das Schwimmerbecken eingeplant, ebenso die Barrierefreiheit in neuen bzw. sanierten Sporthallen. c) Die Erhöhung der Anzahl von barrierefreien Wegen einschließlich bedarfsgerechter Ausstattung an Sitzgelegenheiten wird angestrebt.	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtsportbund • Ehrenamtsagentur • Sport- und Schulverwaltungsamt 	sofort und fortlaufend

Nr.	Ziele / Visionen	Maßnahme	Zuständigkeit und Kooperationspartner/innen	wer, wie, wann? Laufzeit
5.	Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können gleichberechtigt an Ferien- und Freizeitangeboten teilnehmen.	a) In Zusammenarbeit mit betroffenen Kindern, Jugendlichen und Eltern werden inklusive Angebote geplant und durchgeführt. Die Angebote werden regelmäßig evaluiert.	<ul style="list-style-type: none"> • AG „Inklusion“ 	sofort und fortlaufend